



Additive Bildungsgänge

Berufspädagogisches Zusatzmodul 1 für Inhaber und Inhaberinnen des SVEB-Zertifikats Kursleiter/in resp. des SVEB-Zertifikats «Aus- bilder/in - Durchführung von Lernveranstaltungen» (100 Lernstunden)

gültig ab 1. August 2022

1 Grundsätze

Dieses Dokument richtet sich an Bildungsinstitutionen, die aufbauend auf dem SVEB-Zertifikat Kursleiter/in resp. SVEB-Zertifikat «Ausbilder/in - Durchführung von Lernveranstaltungen»¹ ein berufspädagogisches Zusatzmodul 1 anbieten, welches zu einer der folgenden Ausbildungsbefähigungen führt:

- Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in überbetrieblichen Kursen und Lehrwerkstätten im Nebenberuf (Art. 45, Bst. c Ziff. 2 BBV²)
- Lehrpersonen für den berufskundlichen Unterricht im Nebenberuf (Art. 46, Abs. 2 Bst. b Ziff. 2 BBV)
- Lehrpersonen an höheren Fachschulen im Nebenberuf (Art. 13, Abs. 1, Bst. b, Ziff. 2 MiVo-HF³)

Berufspädagogische Zusatzmodule 1 können von den Bildungsinstitutionen in einer oder mehreren der oben aufgeführten Kategorien von Berufsbildungsverantwortlichen angeboten werden. Bei der Ausbildung verschiedener Kategorien in der gleichen Kursgruppe erfolgt die spezifische Ausrichtung durch Binnendifferenzierung.

In den Zusatzmodulen erwerben die Teilnehmenden die berufspädagogischen Kompetenzen in den jeweiligen Kategorien von Berufsbildungsverantwortlichen.

Die Teilnehmenden wählen bei der Anmeldung zum Zusatzmodul 1 eine der Kategorien von Berufsbildungsverantwortlichen. Mit dem Bestehen des Qualifikationsverfahrens (vgl. Ziff. 6) erwerben sie das Diplom der gewählten Kategorie von Berufsbildungsverantwortlichen.

Berufspädagogische Zusatzmodule 1 anbieten und für diese Diplome ausstellen dürfen nur Bildungsinstitutionen, die einen vom SBF anerkannten Bildungsgang der entsprechenden Kategorie von Berufsbildungsverantwortlichen anbieten.

Erwerb eines weiteren Diploms

Es ist möglich, das Diplom einer weiteren Kategorie von Berufsbildungsverantwortlichen zu erwerben. Für dessen Erwerb gelten folgende Bedingungen:

- Erfüllung der Zulassungsbedingungen der zusätzlich angestrebten Kategorie (vgl. Ziff. 5);
- Bestehen eines verkürzten Qualifikationsverfahrens bestehend aus der dokumentierten Praxisdemonstration im entsprechenden berufspädagogischen Kontext bzw. bezogen auf das zusätzlich

¹ <https://alice.ch/de/ausbilden-als-beruf/ada-dokumente>
<https://alice.ch/de/ausbilden-als-beruf/weiterentwicklung-und-revision>

² SR 412.101

³ SR 412.101.61

angestrebte Diplom der entsprechenden Kategorie von Berufsbildungsverantwortlichen (Bildungsziele 1, 3, 4, 7).

2 Bildungsziele, Inhalte, Standards

Die hier definierten Bildungsziele, Inhalte und Standards der Zusatzmodule 1 sind aus dem Dokument des SBFI «[Rahmenlehrpläne Berufsbildungsverantwortliche](#)» abgeleitet:

- Rahmenlehrplan für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in überbetrieblichen Kursen und Lehrwerkstätten im Nebenberuf
- Rahmenlehrplan für Lehrpersonen für den berufskundlichen Unterricht im Nebenberuf
- Rahmenlehrplan für Lehrpersonen an höheren Fachschulen im Nebenberuf

Die im Rahmenlehrplan formulierten Bildungsziele 1, 3, 4, und 7 (inkl. Inhalte und Standards) müssen bei der Konzeption der berufspädagogischen Zusatzmodule 1 zwingend berücksichtigt werden.

3 Lernstunden/ zeitlicher Umfang

Ein berufspädagogisches Zusatzmodul 1 umfasst total 100 Lernstunden. Die zeitlichen Anteile der Modulelemente sind auf den geltenden Rahmenlehrplan auszurichten.

4 Dozierende

Die Dozierenden verfügen über Erfahrungen in der Berufsbildung gemäss geltendem SBFI-Merkblatt «Praxisbezug von berufspädagogischen Ausbildungsinstitutionen und der Dozierenden».

5 Zulassungsbedingungen

Die Zulassung zu den berufspädagogischen Zusatzmodulen 1 setzt in allen Kategorien den Besitz eines SVEB-Zertifikats Kursleiter/in resp. des SVEB-Zertifikats «Ausbilder/in - Durchführung von Lernveranstaltungen» voraus. Zusätzlich gelten für die verschiedenen Kategorien folgende Zulassungsvoraussetzungen:

- Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in überbetrieblichen Kursen und Lehrwerkstätten im Nebenberuf:
 - Abschluss der höheren Berufsbildung oder eine gleichwertige Qualifikation auf dem Gebiet, in dem sie unterrichten
und
 - zwei Jahre berufliche Praxis im Lehrgebiet
- Lehrpersonen für berufskundlichen Unterricht im Nebenberuf:
 - entsprechender Abschluss der höheren Berufsbildung oder einer Hochschule
und
 - betriebliche Erfahrung von sechs Monaten
- Lehrpersonen an höheren Fachschulen im Nebenberuf:
 - Hochschulabschluss, Abschluss einer höheren Fachschule oder eine gleichwertige Qualifikation in denjenigen Fächern, in denen sie unterrichten

Empfehlung: Die Bildungsinstitutionen verlangen von den Studierenden für die Zulassung zu den berufspädagogischen Zusatzmodulen 1 einen Nachweis der Ausbildungstätigkeit mit der Zielgruppe (Anstellungsnachweis).

6 Qualifikationsverfahren

Das Qualifikationsverfahren beinhaltet für die Studierenden folgende Elemente:

- a) Regelmässige Reflexion des persönlichen Lernprozesses
- b) Aktive Mitarbeit in der Kursgruppe / Nachweis des Besuchs von mind. 80% des Präsenzunterrichts

c) Dokumentierte Praxisdemonstration

Die Studierenden müssen die Praxisdemonstration mit dem Zielpublikum durchführen. Folgende Möglichkeiten sind denkbar:

- Selbst geplante Unterrichtseinheit durchführen in überbetrieblichen Kursen / Lehrwerkstätten, an der Berufsfachschule oder an der höheren Fachschule;
- Video einer selbst geplanten und durchgeführten Unterrichtseinheit in überbetrieblichen Kursen / Lehrwerkstätten, an der Berufsfachschule oder an der höheren Fachschule;
- Durchführung einer Unterrichtseinheit mit eingeladenen Lernenden resp. Studierenden.

Die Praxisdemonstration umfasst auch die Dokumentation der Vorbereitung und Reflexion der Unterrichtseinheit. Die Praxisdemonstration wird aufgrund vorgegebener Kriterien beurteilt.

Die Kriterien werden von den Bildungsinstitutionen definiert und den Teilnehmenden vorgängig mitgeteilt. Die Kriterien umfassen die oben aufgeführten Bildungsziele.

7 Anerkennung der berufspädagogischen Zusatzmodule 1

Berufspädagogische Zusatzmodule 1 müssen vom SBFJ anerkannt werden. Ein Anerkennungsverfahren für ein berufspädagogisches Zusatzmodul 1 wird nur dann durchgeführt, wenn die anbietende Bildungsinstitution über einen vom SBFJ anerkannten Bildungsgang der entsprechenden Kategorie von Berufsbildungsverantwortlichen verfügt.

Für die Anerkennung der berufspädagogischen Zusatzmodule 1 wird ein gegenüber der Anerkennung von Bildungsgängen vereinfachtes Anerkennungsverfahren durchgeführt. Es werden folgende Punkte geprüft:

- Organisation bezüglich zeitlicher Anteile der Lernstunden (Präsenzunterricht, Qualifikationsverfahren, Selbststudium und Praktika)
- Lehrplan mit Bezug auf den Rahmenlehrplan (Abdeckung der Bildungsziele, Inhalte und Standards)
- Qualifikation der Dozierenden
- Qualifikationsverfahren.